

UNTEROFFIZIERVEREINIGUNG

FLIEGERHORSTKASERNE HUSUM E.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen.
„Unteroffiziervereinigung Fliegerhorstkaserne Husum e.V.“
(UV FlgHKaserne Husum e.V.).
2. Sie hat den Sitz in der Fliegerhorstkaserne Flensburger Chaussee 41 in 25813 Husum. Der Verein ist in das Vereinsregister als rechtsfähige Personenvereinigung eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege der Kameradschaft, die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes, vor allem der jüngeren Unteroffiziere und des Unteroffizier Nachwuchses. Zweck des Vereins ist es auch, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen sowie die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu pflegen. Der Verein ist uneigennützig tätig.
2. Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zwecks einen Wirtschaftsbetrieb.
3. Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, überträgt die Bundesrepublik Deutschland ihm Räume in dem Unteroffizierheim in der Fliegerhorstkaserne Husum im Rahmen eines Überlassungsvertrages vom 01. Juni 1983 zur Bewirtschaftung.
4. Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 60 /2 zu stehen.

§ 3

Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - die Unteroffiziere der auf das Heim angewiesenen Truppenteile
 - die bei diesem Truppenteil dienstleistenden Beamten und Arbeitnehmer mit entsprechender Besoldungsgruppe

- im Standortbereich beheimatete Unteroffiziere und zivile Beschäftigte der Bundeswehr, Reserveunteroffiziere und zu dem vorgenannten Personenkreis zählende Personen im Ruhestand der ehemaligen Unteroffiziervereinigung Jagdbombergeschwader 41 e.V. / FlaRakG 1 „S-H“
- Pensionäre der Unteroffiziervereinigung Fliegerhorstkaserne Husum e.V.

2. Außerordentliche Mitglieder sind:

- Unteroffizieranwärter mit bestandenem Unteroffizierlehrgang der auf das Heim angewiesenen Truppenteile
- Unteroffiziere, Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst und Arbeitnehmer von anderen Truppenteilen und Bundeswehrdienststellen des Standortes, die über kein eigenes Unteroffizierheim verfügen
- zu Übungen eintreffende Unteroffiziere der auf das Heim angewiesenen Truppenteile
- im Standortbereich beheimatete Unteroffiziere und zivile Beschäftigte der Bundeswehr, Reserveunteroffiziere und zu dem vorgenannten Personenkreis zählende Personen im Ruhestand
- Beamte der Polizei, der Wasserschutzpolizei, des Zolls und der BfM Statistik
- Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden
- Unteroffiziere befreundeter Streitkräfte

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Antragsmonats. Der Antrag ist schriftlich auf Formblatt an die Unteroffiziervereinigung Fliegerhorstkaserne Husum e.V. zu stellen. Die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

- Tod
- Auflösung
- Ausschluss (§ 14)
- Austritt
- Beitragsrückstand trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nach Fristablauf

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird wirksam am letzten Tage des Monats, in dem die schriftliche Austrittserklärung eingeht.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeitrag jährlich im voraus, zumindest bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres, zu entrichten. Der Beitrag ist auf das Konto der Unteroffiziervereinigung

Nord-Ostsee Sparkasse
25813 Husum
Konto - Nr. 103-005 427
BLZ 217 500 00

einzuzahlen.

Die Beitragszahlung kann durch:

- a. Dauerauftrag
- b. Einzugsermächtigung
- c. Einzelüberweisung

erfolgen

2. Mitgliederbeiträge und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Ausgabe über 300,-- € entscheidet der erweiterte Vorstand (ausgenommen sind Anschaffungen für die Bewirtschaftung des Unteroffizierheimes).
Bei Ausgaben bis 300,-- € müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes entscheiden.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Ggf. eingezahlte Kapitalanlagen sind jedoch wieder auszuführen. Der ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe der Unteroffiziervereinigung Fliegerhorstkaserne Husum e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der die außerordentlichen Mitglieder als Gäste auf Beschluss des Vorstands eingeladen werden können. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden.

Zur Wahrung des Minderheitsrechts kann ein Drittel der ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.

3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens acht (8) Wochen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen. *Einberufung und Tagesordnung sind den Einheiten und angeschlossenen Dienststellen, mit der Bitte um Aushang, zu übersenden. Im Uffz-Heim sind sie auszuhängen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, der dem Absendetag folgt. Der Aufsichtsführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.*
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (1.) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands, (s. Wahlordnung)
 - (2.) Wahl der Kassenprüfer (§ 13)
 - (3.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, (§ 6)
 - (4.) Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, (§ 12, § 11)
 - (5.) Beaufsichtigung des Vorstands durch Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan und ggf. Entlastung des Vorstands,
 - (6.) Beschluss über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern.(§ 4, § 14)
5. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen (das ist bei Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 3. der Fall) ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier (4) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins gefasst werden.

Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
7. Anträge zur Beschlussfassung die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern mit der Ladung (Aushang) zuzustellen.

Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:
- (1.) Ort, Tag und Stunde der Versammlung
 - (2.) Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer
 - (3.) Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder,
 - (4.) Feststellung über ordentliche Ladung
 - (5.) Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
 - (6.) Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 - (7.) Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung)
 - (8.) Art der Abstimmung
 - (9.) Genaues Abstimmungsergebnis (Ja – Stimmen, Nein – Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen)
 - (10.) Bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen,
 - (11.) Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern durch Aushang bekanntzumachen. Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtführende.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.
 - a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren in „geheimer Wahl“, gewählt. (Anl. 3 zur Geschäftsordnung; Wahlordnung)
 - b. Gewählt wird bei **ungerader Jahreszahl** der 1. Vorsitzende, 1. Kassierer, 1. Schriftführer, 1. Beisitzer und 3. Beisitzer.
Bei **gerader Jahreszahl** wird der 2. Vorsitzende, Schatzmeister, 2. Kassierer, 2. Schriftführer, 2. Beisitzer, 4. Beisitzer und Uffz – Heim - Unteroffizier gewählt.
 - c. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so sind die Aufgaben von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so können Neuwahlen durchgeführt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister

- 2.1 Weiterhin gehören dem Vorstand an:
- A 1. Kassierer
 - B 2. Kassierer
 - C 1. Schriftführer
 - D 2. Schriftführer
 - E 1. Beisitzer
 - F 2. Beisitzer
 - G Uffz-Heim-Unteroffizier
 - H 3. Beisitzer
 - J 4. Beisitzer.
3. Die Vorstandsmitglieder von Abs. 2 a.b. und c. müssen Mitglieder, nach § 3.1. erste Strichaufzählung, sein. Der Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes, wobei einer von ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- 4.a Der Vorstand nimmt die Interessen der Unteroffiziervereinigung wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- b. Der Schatzmeister bzw. der 1. Kassierer unterrichtet den Vorstand vierteljährlich über den Kassenstand. Sie überwachen die Beitragsabgaben der Mitglieder.
- c. Der 1. Schriftführer bzw. 2. Schriftführer führt den Schriftverkehr der Unteroffiziervereinigung.
- d. Die Leitung und Bewirtschaftung des Uffz-Heimes obliegt dem Vorstand.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- Er setzt sich aus dem Vorstand, je einem Vertreter der Einheiten und angeschlossenen Dienststellen, sowie aus einem Vertreter der Mitglieder nach § 3.1 der dritten und vierten Strichaufzählung zusammen.
- Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Einhaltung der Satzung.
- In der erweiterten Vorstandssitzung haben die Vertreter der Einheiten und der angeschlossenen Dienststellen, sowie ein Vertreter der Mitglieder nach § 3.1 dritte und vierte Strichaufzählung, je eine Stimme. Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der erweiterte Vorstand ist das Ausschlussorgan des Vereins.

§ 11

Auflösung der Vereinigung

1. Über die Auflösung der Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit.
2. Im Falle der Auflösung wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen der Vereinigung dem Soldatenhilfswerk e.V. oder anderen Sozialeinrichtungen der Bundeswehr zugeführt.
3. Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteil.

§ 12

Änderung der Satzung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Die Satzung und etwaige Änderungen sind dem Aufsichtführenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die gewählten Kassenprüfer haben jederzeit das Recht und halbjährlich die Pflicht, die Kasse der Unteroffiziervereinigung zu prüfen.

§ 14

Ausschluss

Verstößt ein Mitglied oder ein Mitglied der Vorstände gegen die Satzungen oder schädigt das Interesse / Ansehen der Vereinigung, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, das Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe von seinem Amt zu entbinden oder auszuschließen.

Gegen einen solchen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist mit Begründung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Ihm ist in jedem Verfahrensabschnitt rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 15

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder werden vom erweiterten Vorstand benannt (siehe Geschäftsordnung)..

§ 16
Schlussbestimmungen

Soweit die vorstehenden Bestimmungen oder die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 60/2 nichts anderes anordnen, gelten für den Verein die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am:

03. März 2008

Hoffmann
Oberstabsfeldwebel
und 1. Vorsitzender

Ketelsen
Hauptfeldwebel
und 2. Vorsitzender